Landratsamt Lindau BODENSEE

Beratungsvorlage **Nr. 41/2025**

Personal und Organisation
David de Villiers

☒ öffentlich ☐ nichtöffentlich

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Kreistag	**24.07.2025**	**zur Beschlussfassung**

TOP
Grundsatzbeschluss zur Ermächtigung des Bayerischen Versorgungsverbandes über die Feststellung der Soll- und Kann-Vordienstzeiten gemäß Bayerischem Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG)

Beschlussvorschlag

Der Kreistag erlässt folgenden Beschluss:

Der Bayerische Versorgungsverband wird vom Landkreis Lindau (Bodensee) ermächtigt und beauftragt, für **alle** Beschäftigten mit beamtenrechtlichen Versorgungsrechten die Feststellung der ruhegehaltfähigen Zeiten für **alle** nach Soll- oder Kannvorschriften anrechenbaren Vordienstzeiten unter Berücksichtigung der jeweiligen Voraussetzungen, des untenstehenden Vorbehalts[1] und der aktuell geltenden Rechtslage selbstständig und im höchstmöglichen Umfang zu vollziehen, sofern sich diese Vordienstzeiten ruhegehaltssteigernd auswirken.

Finanzielle Auswirkungen

	X	Keine		Folgekosten

Lindau (Bodensee), 08.07.2025

David de Villiers

David de Villiers

Elmar Stegmann

Elmar Stegmann
Landrat

Sachverhalt

Das Ruhegehalt von Beamtinnen und Beamten hängt wesentlich auch von der Länge der Dienstzeit ab. Bei den sog. Vordienstzeiten prüft der Bayerische Versorgungsverband in jedem Fall immer ganz genau, welche Zeiten in welchem Umfang für die jeweilige Laufbahn vorgeschrieben oder förderlich für ein kommunales Wahlamt waren und damit ruhegehaltfähig sind und schlägt entsprechend dem Dienstherrn die Anrechnung ruhegehaltfähiger Zeiten vor.

Für Soll-Vordienstzeiten (Art. 18 BayBeamtVG) ist für die Anerkennung als ruhegehaltfähige Dienstzeit jeweils eine verwaltungsmäßige individuelle Feststellung des Dienstherrn (i.d.R. durch die Personalstelle) erforderlich, dass diese Arbeitnehmerzeit zur Ernennung in das Beamtenverhältnis geführt hat.
Die Anrechnung von sog. Kann-Vordienstzeiten (insb. nach Art. 19 – 20 BayBeamtVG / Art. 52 Abs. 7 Kommunal-Wahlbeamten-Gesetz - KWBG) liegt hingegen im Ermessen des Dienstherrn. Sie können nur dann als ruhegehaltfähige Dienstzeiten angerechnet werden, wenn dem Bayerischen Versorgungsverband ein individueller Beschluss des zuständigen Gremiums des Dienstherrn über die Anerkennung dieses Zeitraums vorgelegt wird.

Als praktische Alternative hierzu kann ein sog. **Grundsatzbeschluss über die Anerkennung der Soll- und Kann-Vordienstzeiten** gefasst und dem Bayerischen Versorgungsverband vorgelegt werden. Der Grundsatzbeschluss beinhaltet dann regelmäßig auch die Feststellung der Soll-Vordienstzeiten (Art. 18 BayBeamtVG).

Mit einem derartigen Beschluss wird dem **Bayerischen Versorgungsverband** die **selbstständige Berücksichtigung folgender Dienstzeiten im höchstmöglichen Umfang und nach der jeweiligen Rechtslage** ermöglicht:

- Art. 14 BayBeamtVG (sog. „faktisches Beamtenverhältnis")
- Art. 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BayBeamtVG (Beurlaubung im öffentlichen Interesse)
- Art. 18 BayBeamtVG (Arbeitnehmerverhältnis im öffentlichen Dienst)
- Art. 19 BayBeamtVG (z.B. Rechtsanwaltszeiten, nichtöffentlicher Schuldienst u.ä.)
- Art. 20 BayBeamtVG (vorgeschriebene Ausbildungszeiten, z.B. Studium)
- Art. 23 Abs. 2 BayBeamtVG (Auslandsverwendung mit gesundheitsschädigenden klimatischen Einflüssen)
- Art. 52 Abs. 7 KWBG (maximal 4 Jahre förderliche Zeiten, davon 3 Jahre Studium)

Die ansonsten für jeden Einzelfall erforderliche Entscheidung bzw. Beschlussfassung oder Feststellung der Personalstelle entfällt mit einem solchen Grundsatzbeschluss.

Die genaue Prüfung, welche Zeiten im Rahmen des BayBeamtVG, von Verwaltungsvorschriften oder einschlägigen Zulassungs-/Ausbildungs- und Prüfungsordnungen vorgeschrieben waren und damit ruhegehaltfähig sind, erfolgt durch den Bayerischen Versorgungsverband weiterhin wie gewohnt.

Zudem kann ein solcher Beschluss jederzeit für die Zukunft durch einen erneuten Beschluss geändert oder sogar ganz widerrufen werden – ggfs. auch nur für einen Einzelfall.

Im Sinne von Verwaltungsvereinfachung und Bürokratieabbau folgen wir der Empfehlung des Bayerischen Versorgungsverbandes, einen solchen Grundsatzbeschluss für alle zukünftigen Fälle zu fassen.

1 Kann-Dienstzeiten dürfen ab Bewilligung von Leistungen, die nicht nach
Art. 85 BayBeamtVG anrechenbar sind (z.B. ausländische Renten, berufsständische Versorgungen, Betriebsrenten außerhalb des öffentlichen Dienstes etc.) nur insoweit berücksichtigt werden, als dies nach den jeweils geltenden staatlichen Richtlinien (Art. 24 Abs. 4 BayBeamtVG i.V.m. den Verwaltungs-vorschriften hierzu) zulässig ist.
Dies bedeutet, dass ab dem Bezug derartiger Leistungen die Kann-Dienstzeiten eventuell wieder vollständig oder teilweise entfallen und sich hierdurch auch der Ruhegehaltssatz wieder ändern könnte.
Die Anrechnung dieser Zeiten erfolgt daher unter dem Vorbehalt des (ggf. rückwirkenden) Widerrufs (Art. 24 Abs. 4, Art. 7 Abs. 2 BayBeamtVG) und steht unter dem Vorbehalt des Gleichbleibens der Rechtslage.